

Satzung des Reitvereins Wennigsen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitverein Wennigsen e. V.“ und hat seinen Sitz in Wennigsen 4 / OT Holtensen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wennigsen/Deister eingetragen.

Die Aktivität des Vereins erstreckt sich über die weitere Umgebung des Ortes Wennigsen. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Reitverband e. V. und im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, unpolitisch und unkonfessionell. Sein Zweck ist die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde, die Ausbildung im Dienst am Pferde und damit die Förderung der Landespferdezucht; er soll insbesondere der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit seiner Mitglieder dienen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereins sind:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege.
2. Unterricht der Mitglieder im Reiten.
3. Unterricht in der Straßenverkehrsordnung.
4. Teilnahme an und Veranstaltung von Leistungsprüfungen – Turniere -.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder,
3. jugendliche Mitglieder ab 8 Jahren,
4. Ehrenmitglieder.

Zu 1. Aktives Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der im Verein reitet.

Zu 2. Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins, der Pferdezucht und –haltung werden, ohne dass sie im Verein aktiv mitreiten.

Zu 4. Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Aktive und passive Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - c) in Sonderfällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes nach Zustimmung durch den Vorstand,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Er ist aus wichtigem Grund zulässig und wird bei dem Verein durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Er bedarf der Begründung,
 - e) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten. Auf Beschluss des Vorstandes kann nach vorhergehender schriftlicher Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

§ 5

Beitrag

Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Aufnahmetag folgt. Neu hinzugekommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls festgesetzt wird. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen,
 - c) den Verein zur Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen,
 - d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten die in der Satzung festgelegten Organe in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 7

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Schiedsausschuss

§ 8

Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem Vereins-Pressewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer vertreten. Die Vertretung übernehmen jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Diese Vereinsvertretung kann Konten bei Sparkassen und Banken einrichten und die Verfügungsberechtigten für diese Konten bestimmen.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen. In seiner Abwesenheit wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden übernimmt der Vereinsschriftführer deren Aufgaben. Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich. Die Sitzungen des Vorstandes sollen möglichst in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal monatlich, erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:
 - a) die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen,
 - b) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu unterbreiten,
 - c) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
 - d) das Vermögen des Vereins zu überwachen,
 - e) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder zu beraten,
 - f) für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Vereinsverwaltung Ausschüsse zu bilden, in die auch nicht zum Vorstand gehörende Vereinsmitglieder berufen werden können.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten

Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten, einzuberufen. Der Vorstand hat diesem Verlangen unverzüglich stattzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, über Satzungsänderungen oder über die Veränderung des Vereinszwecks ist 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Minderjährige bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- b) Vorlage der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und Bericht evtl. Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und, falls erforderlich, über die Auflösung des Vereins.

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die kein anderes Amt in den Vereinsorganen bekleiden dürfen und nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein sollen. Die Schiedsausschussmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Schiedsausschuss entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit diese mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Der Schiedsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen. Ebenfalls können Vereinsmitglieder in eigener Sache den Schiedsausschuss anrufen. Er beschließt nach

mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Schiedsausschuss darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
- d) Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.

§ 11

Schrift- und Kassenführer

Für den Verein wird ein Schrift- und Kassenführer bestellt. Beide sind Mitglieder des Vorstandes. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Den Schrift- und Kassenführern obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere

- a) Die Rechnungs- und Kassenführung,
- b) Die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 12

Vereins-Pressewart

Um dem Verein die Möglichkeit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer gesteuerten Mitgliederwerbung und Ausführung von Breitenarbeit zu ermöglichen, wählt die Mitgliederversammlung einen Vereins-Pressewart, der Mitglied des Vorstandes ist.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfern.

§ 14
Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes über ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 15
Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlicher Betätigung und den Veranstaltungen des Vereins eintretenden Unfälle oder Sachbeschädigungen. Er verpflichtet sich jedoch, für einen angemessenen Versicherungsschutz der Vereinsmitglieder zu sorgen, sobald seine Zugehörigkeit zum Landessportbund Niedersachsen sichergestellt ist.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinschaft an die Gemeinde Wennigsen, die es für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Reitvereins Wennigsen e.V. vom 11.02.1977 mit Wirkung vom 11.02.1977 in Kraft.